

möglich ist, müssen die Reisekosten der Delegierten zu den Hauptausschuß-Sitzungen selbst getragen werden.“

Dadurch werden auch die vom Landesverband Bayern gestellten Anträge für erledigt erklärt.

Ferner wird der Antrag der Innung Eisenach angenommen:

„Der Zentralverband wolle bei den Fabrikanten elektrischer Uhren dahin wirken, daß der Rabattsatz mindestens  $33\frac{1}{3}\%$  allgemein auf die Fabrikpreise beträgt.“

Ein Antrag Wiesbaden, die Uhr als Sportpreis, wird abgelehnt, da er erst vor kurzer Zeit in einer früheren Sitzung behandelt war.

Ein Schreiben der Gesellschaft für Zeitmeßkunde wird verlesen, die Behandlung jedoch wegen der vorgerückten Zeit zurückgestellt.

Um 11 Uhr 20 Min. konnte die Hauptausschuß-Sitzung endlich vom Vorsitzenden mit dem herzlichen Dank an alle Teilnehmer für ihr treues Ausharren geschlossen werden.

Herr Friedemann (Chemnitz), sprach dem Vorsitzenden, Herrn Kerckhoff, den Dank der Unterverbände für die gute Führung der heutigen Sitzung und für die große Arbeitsleistung aus.

W. König.

## Bewertung des Warenlagers

Eine sehr wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofes

Der Inhaber eines Damenkonfektionsgeschäftes hatte die am 31. Dezember vorhandene Damenkonfektion statt zum Einkaufspreis zum gemeinen Wert, d. h. 20 bis 40% unter dem Einkaufspreis, aufgenommen. Das Finanzamt beanstandete dies und verlangte Aufnahme zum Einkaufspreis. Dagegen legte der Geschäftsinhaber Berufung bei dem zuständigen Finanzgericht ein. Das Finanzgericht kam nach längeren Ausführungen zu folgendem Entschluß:

„Damit ist also der für die Handelsbilanz geltende Grundsatz, daß die Waren höchstens mit dem gemeinen Werte am Schlusse des Steuerabschnitts bewertet werden dürfen, auf das Steuerrecht übertragen. Das Verlangen des Pflichtigen, daß der Bewertung seiner Warenvorräte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, wäre sonach an und für sich berechtigt. Hier entsteht jedoch die im Schrifttum äußerst umstrittene Frage, was als «gemeiner Wert» im Sinne der §§ 19, 20 EStG. anzusehen ist (vgl. hierzu die Abhandlung: «Die Bewertung der Waren und Vorräte in der Bilanz für die Einkommen- und Körperschaftssteuer» von Dr. Lion in «Steuer und Wirtschaft», VI. Jahrgang, 1927, Nr. 7/8, Sp. 763 ff.). Das Finanzgericht trifft der Anschauung bei, daß unter «gemeinen Wert» im Sinne der §§ 19, 20 EStG. nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 138 AO. der normale Verkaufspreis, nicht der Einkaufspreis verstanden wird. (Vgl. auch Pissel-Koppe, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 2. Auflage, S. 227). Diese Auffassung deckt sich auch mit den Ausführungen im Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. Dezember 1926, III e 10230. Gemeiner Wert im Sinne der oben erwähnten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes — ob auch im Sinne des Handelsgesetzbuches ist zweifelhaft (siehe Staub, Kommentar, 12./13. Aufl., Anm. 8 zu § 40) — ist also nicht der sogenannte Wiederbeschaffungspreis, d. h. der Anschaffungspreis, der am Bilanzstichtage für die Anschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden mußte.

... Nach Lage der Sache muß angenommen werden, daß der Verkaufspreis der zum Verkaufe bestimmten Waren trotz des Eintritts der erheblicheren Entwertung bei den Konfektionsartikeln am Bilanzlage immer noch höher war als der tatsächliche Anschaffungspreis für sämtliche Waren. Hierbei ist insbesondere nicht außer acht zu lassen, daß der gemeine Verkaufswert nach dem Preise zu bemessen ist, der bei einer Veräußerung der einzelnen Gegenstände unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen zu erzielen wäre, daß hiernach nicht davon auszugehen ist, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes dient (vgl. § 19, Abs. 1, Sp. 2. EStG. und Kuhn, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 4. Aufl., S. 274). Daraus ergibt sich, daß der Wert des Warenlagers gleich der Summe der Einzelwerte ist; dem Umstand, daß der Verkauf nicht am Stichtag erfolgt, sondern zu einem späteren, die Preisbemessung vielleicht ungünstig beeinflussenden Zeitpunkte, kann sonach hier nicht Rechnung getragen werden ...“

Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts wurde Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof eingelegt. Unter dem 14. Dezember hat der VI. Senat des Reichsfinanzhofes (Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Becker) in einem Urteil (Aktenzeichen: VI A 802/27 S.) dem Sinne nach wie folgt entschieden:

Der gemeine Wert der zu einem Geschäftsbetrieb gehörigen Waren im Sinne des § 19, Absatz 1, des Einkommensteuergesetzes ist grundsätzlich danach zu bestimmen, was ein Erwerber des Betriebes am Stichtag für die betreffenden Waren geben würde. Hierfür können die am Stichtag für den Betrieb geltenden Einkaufspreise einen Anhalt bieten.

Wir sind bereit, unseren Lesern das Urteil im Wortlaut zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. (I/302)

## Zwölf Tips zum Erfolg

Von Herbert N. Casson (London)

### Der zwölfte Tip

Kaufen Sie nur Stammaktien der besten Gesellschaften bei ungünstigem Geschäftsgang

Für die, die ihn erfassen, ist dieser eine Tip mehr wert als alle übrigen zusammen. Nur muß man verstehen, ihn anzuwenden. Ich habe es jahrelang getan, habe daraus ein sicheres Einkommen gezogen und dazu noch die Aufregungen des Sports empfunden.

Autorisierte Übertragung von Dr. Walter J. Briggs.  
Copyright by Verlag Ullstein, Berlin

(Schluß)

Es ist ein ganz eigenartiger Tip, den ich bisher noch nie veröffentlicht habe. Er ist mehr als ein Tip. Er ist ein System.

Wer Mut hat, ihn zu befolgen, wird viel Geld damit verdienen. Er wird gleichzeitig der Öffentlichkeit einen Dienst leisten, indem er Hausse und Baisse verhindert, zu weit zu gehen.

Die Bedeutung dieses Tips liegt in folgendem:

Fast immer befindet sich irgendein Geschäftszweig in einer ungünstigen Lage: Baumwolle oder Gummi, Eisen oder Öl, Wolle oder Jute.